

Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung
„Instituts für Erziehungswissenschaft“
im Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport
in der Fassung vom 25. April 2008

Der Satzungsausschuss des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport (Fachbereichsratsbeschluss vom 01.06.2005) und aufgrund der Delegationsentscheidung des Senats vom 10.06.2005 am 08.11.2005 die folgende Ordnung beschlossen.¹

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Erziehungswissenschaft“² im Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport.

§ 2 (Aufgaben der Einrichtung)

Die Einrichtung dient der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Angehörige)

Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer³ akademische und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden im Hauptfach Pädagogik.

¹ Durch Beschluss des Senates vom 25.04.2008 wurde die Bezeichnung des Instituts von ursprünglich „Pädagogisches Institut“ in „Institut für Erziehungswissenschaft“ geändert. die Überschrift, sowie § 1 der Organisationsregelung wurden entsprechend angepasst.

² Im Folgenden: Einrichtung

³ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

§ 4 (Leitung)

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 5 (Mitglieder des Pädagogischen Instituts)

Dem Leitungskollegium gehören

- alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig (12) sowie
 - (5) Studierende
 - (5) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - (1) nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- stimmberechtigt an.⁴

Bei Veränderung der Anzahl der Hochschullehrer/innen ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

⁴ § 14 Abs. 3 S. 2 HochSchG, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit verfügen müssen, ist zu beachten

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere

- die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen,

- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,
- den Lehrbetrieb zu organisieren sowie Prüfungsordnungen und Studienpläne auszuarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen.

(2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter)

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor ⁵ zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für ein Jahr.

§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters)

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall.

⁵ Wählbar sind auch Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes i. d. F. v. 23. Mai 1995 durch Gerichtsentscheid oder durch Entscheidung der Universität statusrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet sind

Auf die "Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters" wird aufmerksam gemacht.

- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Institutsversammlung)

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffenden Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen. Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens 10 Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig oder nach Bedarf statt. Beantragt mehr als ein Drittel der Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden.

Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13 (Anhörungen und Vortrag)

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Satzungsausschusses in Kraft. Die Organisationsregelung für das Pädagogische Institut vom 13.03.1098 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz,2005

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. med. Jörg Michaelis

H i n w e i s e

für ergänzende Aufgaben

der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 der Allgemeinen Festlegung mit Varianten für den Erlass von Organisationsregelungen

Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter ist befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Einrichtung, im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an die Hochschulleitung ist über die Dekanin oder den Dekan zu führen; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung über die Dekanin oder den Dekan und die Hochschulleitung.
3. Organisation der Studienberatung.
4. Organisation der zentralen Anmeldung zu Lehrveranstaltungen.
5. Entgegennahmen der Urlaubsanträge der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Leitung (Personalabteilung), gegebenenfalls nach Einholung des Einverständnisses der bzw. des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn anders die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.

6. Entgegennahmen der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) des wissenschaftlichen und des nicht wissenschaftlichen Personals der Einrichtung und Weiterleitung an die Leitung (Personalabteilung), Überwachung des Krankenstandes.

Rechtsnormen, in denen weitere fachspezifische Regelungen getroffen wurden bzw. werden, bleiben unberührt (z.B. die Verwaltungsvorschrift der Hochschulleitung zu Funktion, Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers einer Fachbereichs- bzw. Fachbereichsteilbibliothek).